

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1991/7/25 70b571/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.07.1991

## Norm

UbG §25 Abs1

#### Rechtssatz

Da das Gesetz im Unterbringungsverfahren grundsätzlich die Öffentlichkeit normiert hat, wird auch die übliche Beeinträchtigung des Ansehens einer Person, die mit einem solchen Verfahren verbunden ist, in Kauf genommen werden müssen. Die Art und der Grad der Krankheit und die besonderen Umstände des Falles können jedoch geeignet sein, das Ansehen des Betroffenen in den Augen der Mitmenschen in besonderem Ausmaß herabzusetzen oder sein Recht auf Schutz seiner Intimsphäre zu verletzen. Dann fordert das Interesse des Betroffenen den Ausschluß der Öffentlichkeit.

# **Entscheidungstexte**

• 7 Ob 571/91

Entscheidungstext OGH 25.07.1991 7 Ob 571/91

Veröff: RZ 1992/68 S 208

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075972

Dokumentnummer

JJR\_19910725\_OGH0002\_0070OB00571\_9100000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$